

Der Kühlturm weist die Hauptabmessungen von 8 m x 6,5 m und eine Höhenentwicklung von 10,2 m auf; die Situierung erfolgt im südöstlichen Bereich an der Außenseite der Elektrolysehalle.

Die Ausführung des Kühlturmes erfolgt ebenso in einer Stahlkonstruktion.

Weitere Einzelheiten können den ausführlichen Projektsunterlagen entnommen werden.

Auflagen:

1. Sämtliche Konstruktionsteile sind statisch ausreichend zu bemessen. Ein entsprechendes statisches Gutachten eines dazu Befugten ist der Behörde vorzulegen.
2. Für die Abgase aus der Salzsäuresynthese-Anlage gilt Folgendes: Die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:
Chlor 3 mg/m³
Chlorwasserstoff 30 mg/m³
3. Durch eine Abnahmemessung von einer befugten Person oder Anstalt ist nachzuweisen, dass die unter Auflage 2) genannten Emissionsgrenzwerte zuverlässig eingehalten werden.
4. Die Abgase sind in einer Höhe von mind. 3 m über Dachfirst ungehindert in die freie Atmosphäre auszublasen.
5. Die Außenwände und allfällige Wärmedämmungen sind aus nicht brennbaren Baustoffen zu errichten.
6. Das Objekt ist mit einer Blitzschutzanlage gemäß der ÖVE/ÖNORM E 8049-1, auszustatten und in regelmäßigen Abständen von höchstens 1 Jahr durch einen Befugten überprüfen zu lassen.
7. Für die Maßnahme der 1. Löschhilfe sind geeignete Löschhilfen gemäß der technischen Richtlinie TRVB F 124, leicht erreichbar und gekennzeichnet zu platzieren.
8. Die Brandschutzpläne sind gemäß der genehmigten Erweiterungen zu adaptieren und der Betriebsfeuerwehr sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übergeben.

Auflagen des Arbeitsinspektorates Kärnten:

1. Anlässlich der Erstprüfung ist durch das Attest eines befugten Fachmannes nachzuweisen, dass die gegenständliche Starkstromanlage entsprechend den SNT-Bestimmungen errichtet, besichtigt, erprobt und hinsichtlich der Erdung und des Schutzes gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahme) messtechnisch überprüft wurde (ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61).
2. In explosionsgefährdeten Bereichen (siehe Zoneneinteilung Explosionsschutzdokument) sind die Elektroinstallationen gemäß Anhang zur Verordnung explosionsfähige Atmosphären, BGBl. Nr. II 309/2004, auszuführen. Der Behörde ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
3. Der Potenzialausgleich zu anderen metallischen Einbauten und zu Gebäudekonstruktionen aus Metall ist durchzuführen und messtechnisch zu attestieren.
4. Der ordnungsgemäße Zustand der Starkstromanlage ist längstens alle 3 Jahre durch einen Fachmann überprüfen zu lassen, worüber Vormerke zu führen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren sind. Aus den Vormerken muss auch die Höhe des gemessenen Erdungswiderstandes und die messtechnische Überprüfung des Schutzes gegen elektrischen Schlag hervorgehen (ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62).
5. Der ordnungsgemäße Zustand der Starkstromanlage in explosionsgefährdeten Bereichen ist längstens einmal jährlich durch einen Fachmann überprüfen zu lassen,

worüber Vormerke zu führen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren sind. Aus den Vormerken muss auch die Höhe des gemessenen Erdungswiderstandes und die messtechnische Überprüfung des Schutzes gegen elektrischen Schlag hervorgehen (ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62).

6. Das Objekt ist mit einer Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049-1 auszustatten, worüber das Prüfprotokoll eines befugten Fachmannes in der Arbeitsstätte aufliegen muss.
7. Der Zeitabstand der regelmäßigen Überprüfung der Blitzschutzanlage durch geeignete, fachkundige und hiezu berechnigte Personen beträgt ein Jahr. Der Nachweis muss in der Arbeitsstätte aufliegen.
8. Die künstliche Beleuchtung muss entsprechend den Bestimmungen der ÖNORM EN 12464-1 „Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten, Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen“ ausgelegt und installiert sein. Hierbei sind insbesondere der Wert der Wartungswert der Beleuchtungsstärke, der Grad der Direktblendung und der Mindestwert des Farbwiedergabe-Index zu berücksichtigen.
9. Die gesamte Beleuchtung ist von einem geeigneten Fachmann durch lichttechnische Messung prüfen zu lassen, wobei die normgemäße Ausführung mittels Attest der Arbeitsinspektion nachzuweisen ist.
10. Für die Arbeitsräume und für die Sicherung der Flucht ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich.
Bei der allgemeinen Auslegung sind die Abschnitte 4 und 5 sinngemäß und bei der Anbringung der Sicherheitsbeleuchtungskörper der Punkt 4.1 lit.a) bis g) der ÖNORM EN 1838 „Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung“ einzuhalten.
Die Nennbetriebsdauer der Sicherheitsbeleuchtung muss mindestens 1 Stunde betragen.
Die vorgeschriebene Ausführung ist durch Attest eines geeigneten Fachmannes der Arbeitsinspektion nachzuweisen.
11. Die Kennzeichnung der Fluchtwege ist entsprechend der Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997, auszuführen.
12. Es ist ein Explosionsschutzdokument gemäß § 5 Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT, BGBl. II Nr. 309/2004, zu erstellen und in der Arbeitsstätte zur Einsicht aufzulegen.
13. Für die Salzsäuresynthese-Anlage ist eine Konformitätserklärung zu erstellen und in der Arbeitsstätte zur Einsicht aufzulegen.
14. Bei der Unterweisung der Arbeitnehmer sind die Betriebsanleitungen der Hersteller, sowie die im Fall von Warn- und Alarmbedingungen erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Kosten:

Hierfür ist

eine Verwaltungsabgabe von € 130,00

zu entrichten. Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan zu überweisen.

Für die Ortsaugenscheinsverhandlung vom 30.8.2007 ist eine Kommissionsgebühr von € 240,00 (5 Amtsorgane, 4 halbe Stunden, pro Amtsorgan und angefangener halben Stunde € 12,--) sowie eine Stempelgebühr für die Niederschrift von € 30,-- (2 x € 13,20 und 1 x € 3,60) mit dem beiliegenden Zahlschein zu entrichten.

Für die Teilnahme des Vertreters des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes an der Verhandlung ist an Barauslagen der Betrag von € 48,-- zu entrichten.

Für die Amtshandlung des Arbeitsinspektorates für den 13. Aufsichtsbezirk, Klagenfurt, ist an Barauslagen der Betrag von € 48,-- zu entrichten.

Der Gesamtbetrag in Höhe von € 496,-- ist binnen Monatsfrist nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St.Veit/Glan zur Einzahlung zu bringen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 333, 74 Abs. 2, 77, 81 und 359 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2007;

§ 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2006;

TP 149 lit. a) der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 - BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 371/2006;

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004;

§ 1 Abs. 2 lit. a der Landeskommissionsgebührenverordnung 1994, LGBl. Nr. 7/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2005;

§ 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001 (Art. I);

§ 14 TP 7 Ziff. 2 des Gebührengesetzes 1957, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 128/2007.

B e g r ü n d u n g

Dieser Bescheid stützt sich auf das am 30. Aug. 2007 im Werk Brückl erzielte einvernehmliche Verhandlungsergebnis und ist in den im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen und in den Aussagen der Amtssachverständigen (laut Niederschrift) begründet.

Dabei hat der gewerbetechnische ASV. folgende Stellungnahme abgegeben:

Die **Donau Chemie AG.**, 9371 Brückl, plant die Änderung der bestehenden Betriebsanlage in Form der Errichtung einer Salzsäuresynthese-Anlage entsprechend der vorgelegten Einreichunterlagen mit der Beschreibung „Salzsäuresynthese-Anlage mit integrierter Energieauskoppelung“ vom 24.7.2007. Entsprechend den Projektsunterlagen ist die Produktion von Salzsäure aus den Ausgangsstoffen Wasserstoff und Chlor vorgesehen. In der Brennkammer werden Chlor und Wasserstoff zu HCl-Gas umgesetzt und in einem nachgeschalteten Absorber mit 31 – 38 %iger Salzsäure hergestellt. Das eventuell nicht vollständig absorbierte HCl-Gas wird nochmals in einem Wäscher mit Absorptionswasser beaufschlagt und somit beinahe vollständig gebunden. Um Emissionen von Chlorgas zu verhindern, wird die Verbrennung mit Wasserstoffüberschuss von ca. 5 – 10 % durchgeführt. Die Vorgangsweise gewährleistet die Einhaltung der Vorschriften gemäß TA-Luft. Das entstehende Abgas wird über Dach abgeleitet und ungehindert in die freie Atmosphäre ausgeblasen. Aufgrund des geringen Volumenstromes in Verbindung mit den gemäß TA-Luft genannten Konzentrationen an HCl und Cl₂ ist durch die Verdünnung der Abgase mit keiner Verschlechterung der bestehenden Immissionssituation beim nächsten Nachbarn zu rechnen.

Über Einwendungen war nicht abzusprechen, sodass aufgrund des vorliegenden Rechts- und Sachverhaltes spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan einzubringen.

Die Berufung kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,20, für Beilagen zum Antrag von je € 3,60 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

Für den geschäftsführenden
Bezirkshauptmann:

Dr. Ginhart e.h.

Ergeht an:

1. die Fa. **Donau Chemie AG.**, Chlorfabrik 1, 9371 Brückl;
2. das Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk, Burggasse 12, 9020 Klagenfurt;

Nachrichtlich an:

1. den Kärntner Landesfeuerwehrverband, Brandverhütung und Feuerpolizei, Roseneggerstraße 20, 9024 Klagenfurt;
2. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 Umwelt, Kohldorfer Straße 98, 9021 Klagenfurt;
3. das Baubezirksamt im Hause;
4. das Gesundheitsamt im Hause;
5. die Marktgemeinde 9371 Brückl;
6. das Bezirkspolizeikommando St. Veit an der Glan, 9300 St. Veit an der Glan.